

Überblick über die wichtigsten Änderungen bei Bioverordnungen und Biolabels. Mit Erläuterungen (grün).



Bioverordnungen, RAUS, BTS, DZV

Tierhaltung

Rindvieh und Wasserbüffel	DZV Anhang 6, Bst. A Ziff. 1.4, Bst. d und i (BTS): Es war bisher bereits zulässig, brünstige Tiere in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten unterzubringen. Als weitere Möglichkeit zur Minimierung der Verletzungsgefahr im Zusammenhang mit dem Bespringen dürfen brünstige Tiere nun auch während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich angebunden werden. <i>Voraussetzung dafür ist, dass die Tiere auf einer Strohmattre oder einer für sie gleichwertigen Unterlage (z.B. BTS-konforme Liegematte mit gehäckseltem Stroh) liegen können.</i>
Schweine und Geflügel	WBF Bio-V Übergangsbestimmung: Die Übergangsfrist für die Verwendung von 5 % nicht biologischen Eiweissfuttermitteln bei Nichtwiederkäuern wird bis 31.12.2018 verlängert. <i>Sofern biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle.</i>
Geflügel	DZV Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4 (BTS und RAUS): Die Regelung für die Standorte von mobilen Geflügelställen wird aufgehoben. Folglich müssen die Tierhalter die verschiedenen Standorte nicht mehr dokumentieren.
Weiden / Suhlen	DZV Anhang 6 Bst. E Ziff. 7.2 (RAUS): Morastige Stellen auf Weiden müssen nach wie vor ausgezäunt werden. Eine Ausnahme bilden Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine. Dafür muss nur noch in jenen Fällen eine kantonale Bewilligung eingeholt werden, die im Dokument «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» erwähnt sind. <i>Gemäss der Tabelle 15 im Dokument «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», in welchem BAFU und BLW die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung konkretisieren, sind Suhlen in Grundwasserschutzzonen nicht zulässig und in den Gewässerschutzbereichen «Au» und «Ao» ist nach wie vor eine kantonale Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes erforderlich.</i>
Pferde	DZV Anhang 6 Bst. E Ziff. 7.4 (RAUS): Präzisierung der Flächenvorgabe für Pferdeweiden. <i>Keine materielle Änderung.</i>

Verarbeitung

Lebensmittel-zusatzstoffe	WBF Bio-V Anhang 3: Neu aufgenommen in die Liste der zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe: Extrakte aus Rosmarin (E 392). <i>Zu beachten sind die Verwendungsvorschriften (Einschränkungen) und die Hinweise unter dem Stern * in Anhang 3 der WBF Bioverordnung.</i>
---------------------------	--

Import

Einzelermächtigung	WBF-Bio-V: Über Einzelermächtigungen (EE) sind keine Importe mehr möglich.
Länderliste	Äquivalenzabkommen mit den USA. Das Äquivalenzarrangement gilt für Bioprodukte, die in der Schweiz oder in den USA erzeugt oder hergestellt, verarbeitet oder verpackt wurden. Die Befristung für die Aufnahme Tunesiens wurde bis 31.12.2016 verlängert. Bei den Zertifizierungsstellen für Japan hat die «Japan Certification Services, Inc.» ihren Namen in «Bureau Veritas Japan, Inc.» geändert.

Hinweise zur Einfuhr von biologischen Erzeugnissen:

www.blw.admin.ch > Themen > Produktion und Absatz > Kennzeichnung, Qualitäts- und Absatzförderung > Biolandbau

WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF Bio-V	Verordnung über die biologische Landwirtschaft des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung
DZV	Direktzahlungsverordnung
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme



Bio Suisse Richtlinien Landwirtschaft

Allgemein

Betriebsgemeinschaft und Betriebszweig-gemeinschaft	Teil II, Art. 1.5.1: Genauere Regelung bei der Gründung einer BG- oder BZG zwischen Knospe-Betrieb und nichtbiologischem Betrieb. <i>Klärung von Fragen betreffend Tier- und Futterstatus.</i>
---	--



Bio Suisse Richtlinien Landwirtschaft (Fortsetzung)

Pflanzenbau

Fruchtfolgerapport	<p>Teil II, Art. 2.1.2.1: Die Aufbewahrungspflicht des Fruchtfolgerapports beträgt 10 Jahre. Laut Bio Suisse Richtlinien müssen alle Einzelflächen in der Fruchtfolge mindestens einmal pro zehn Kalenderjahre für wenigstens 12 Monate begrünt sein. Aus diesem Grund muss der Fruchtfolgerapport 10 Jahre aufbewahrt werden. Die ÖLN-Aufbewahrungspflicht beträgt nur 5 Jahre (ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis).</p>
Pflanzenzüchtung	<p>Teil II, Kap. 2.2: Grundsätzlich sind nur Sorten zugelassen, die allen Knospe-Produzenten in der Schweiz zugänglich sind. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass einzelne Knospe-Betriebe ein Exklusivrecht für den Anbau einer Sorte erlangen können.</p> <p>Teil II, Art. 2.2.2.6: Alle Sorten werden in Bezug auf den Züchtungsstatus kategorisiert. Es gibt die Kategorien von I bis IV sowie eine Zusatzkategorie X. Details siehe Richtlinien.</p>
Pflanzenvermehrung	<p>Teil II, Art. 2.2.3.3: Es gibt zusätzlich die Stufe 1A. In dieser Stufe werden ausschliesslich biologisch gezüchtete Sorten eingeteilt.</p> <p>Teil II, Art. 2.2.7: Neu ist der Anbau von Hybridraps verboten. Hybridraps wird mit einer im Biolandbau umstrittenen Methode gezüchtet.</p> <p>Teil II, Art. 2.2.11: Neu wird bei den Lenkungsabgaben das Wort «mindestens» eingefügt. Oft wurde der Zweck der Lenkungsabgabe mit der Differenz des Preises nicht erreicht. Somit kann nun mehr als die Preisdifferenz abgeschöpft werden.</p>
Biodiversität	<p>Teil II, Kap. 2.3: Einige Massnahmen, vor allem im Obst- und Weinbau, wurden angepasst oder erweitert. Ab 1. Dezember kann der Biodiversitäts-Check für die Kontrollsaison 2016 ausgefüllt werden. Alle Änderungen werden dort einleitend erläutert.</p>
Recyclingdünger	<p>Teil II, Art. 2.4.3.2: Die Distanzlimite für verbrauchtes Pilzsubstrat wird von 40 km auf 80 km angehoben. Das verbrauchte Pilzsubstrat wird bei den Distanzlimiten neu dem lose gehandelten Kompost gleichgestellt.</p>

Tierhaltung

Melkgeräte	<p>Teil II, Art. 4.1.3: Der Einsatz von QAV (Quartäre Ammoniumverbindungen) -haltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bei Melkgerätschaften ist verboten. Vorzugsweise Mittel einsetzen, die in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sind. Werden andere eingesetzt, muss der Lieferant die QAV-Freiheit bestätigen. Das Ziel ist, mögliche QAV-Rückstände in der Milch zu verhindern. Es sind nur noch wenige QVA-haltige Mittel im Verkauf.</p>
Kälber	<p>Teil II, Art. 5.1.5: Die Haltung der Kälber in Einzelgäusen ist bis maximal acht Wochen erlaubt. Seit 2014 ist gemäss DZV die Einzelhaltung bis 160 Tage möglich. Da dies aus gesundheitlicher Sicht nicht nötig ist, wird der Zeitraum beschränkt.</p> <p>Teil II, Art. 5.1.2: Der Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb muss ohne Zwischenstallung am gleichen Tag erfolgen. In der Kälbermast und Remontenaufzucht (bis zum Abtränken) mit betriebsfremden Tieren beträgt die maximale Gruppengrösse 20 Tiere. Tiergesundheit, Tierwohl und Labeldurchlässigkeit bei der Kälberhaltung soll gefördert werden. Mit der Begrenzung der maximalen Gruppengrösse beim Einstellen betriebsfremder Kälber sollen Keimdruck und Stressfaktoren gesenkt, sowie medizinische Tierbehandlungen vermieden werden.</p>
Fütterung: Nichtwiederkäuer	<p>Teil II, Art. 4.2.4.2: Die Übergangsfrist betreffend dem Einsatz von max. 5 % nichtbiologischen Eiweissfuttermitteln in der Nichtwiederkäuerfütterung wurde bis 31.12.2018 verlängert. Diese Verlängerung ist erst definitiv mit dem Bundesratsbeschluss im Dezember 2015.</p>
Ferkel: Eiseninjektion	<p>Teil II, Art. 4.5.1: Das Verbot der vorbeugenden Eiseninjektion bei Schweinen wird gestrichen. Mit der neuen Regelung besteht Wahlfreiheit. Neu darf die Eiseninjektion bei Schweinen eingesetzt werden. Bio Suisse begrüsst aber weiterhin den Verzicht auf die Injektion zu Gunsten der oralen Gabe (Fütterung von eisenhaltigen Ergänzungsfuttermitteln).</p>
Geflügel: Tränken	<p>Teil II, Art. 5.5.2.8 und 5.5.3.9: Neu darf man bei der Junghennenaufzucht und den Legehennen bis zur 14. Woche Nippeltränken einsetzen. Eine offene Wasserfläche wird erst danach gefordert. Ab der 14. Woche muss sichergestellt werden, dass Junghennen und Legehennen das Wasser von einer offenen Wasserfläche aufnehmen können.</p>
Geflügel: Weideflächen	<p>Teil II, Art. 5.5.5.2: Die einzelnen Weideflächen müssen bei fixen Ställen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10 m Breite getrennt sein. Beim Mastgeflügel wird die 10 m -Weidedistanz bei mobilen Ställen nicht mehr vorgeschrieben. Stallabstände bleiben unverändert.</p>
Mastgeflügel	<p>Teil II, Art. 5.5.5.2: Die maximale Herdengrösse darf beim Einstellen der Mastküken um 2 % überschritten werden. Stallmasse müssen für alle eingestellten Tiere eingehalten werden. Anpassung an die Handhabung bei Legehennen um Tierverluste abfedern zu können.</p> <p>Teil II, Art. 5.5.5.9: Beim Mastgeflügel ist dem Betriebsleiter die Wahl des Tränkesystems freigestellt. Der Einsatz von Nippeltränken werden nicht mehr eingeschränkt. Bei jungen Hühnern können Nippeltränken für eine verbesserte Hygiene entscheidend sein.</p> <p>Teil II, Art. 4.4.3: Können Truten aufgrund tierseuchenrechtlicher Quarantäne-Massnahmen erst nach ihrem dritten Lebenstag eingestallt werden, müssen sie während mindestens drei Vierteln ihres Lebens nach Bio Suisse Richtlinien gehalten werden. Falls die Truten ursprünglich aus einem anerkannten Bio Suisse Betrieb stammen, ist die Zeit in der Quarantäne anrechenbar.</p>

Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel

Milch und Milchprodukte

Verarbeitungsverfahren und Kennzeichnung **Teil III, Art. 2.1.4, 2.2.1, 2.5.3, 2.12.1:** Doppelbactofugation ist zugelassen für Milch, Trockenmilch, Süssspeisen und Desserts (Panna Cotta, Milchreis, Flan, Cremen).

Teil III, Art. 2.2.3: Die Verfahren Doppelbactofugation und Mikrofiltration müssen bei Milch auf der Verpackungsvorderseite neben PAST deklariert werden. Auslobungen wie «frisch» sind nur für klassisch pasteurisierte Milch erlaubt (nicht für doppelbactofugierte oder mikrofiltrierte).

Im Bereich Milchverarbeitung sprach sich der Vorstand für eine Ausweitung der erlaubten Verarbeitungsverfahren aus. Neu ist die sogenannte «Doppelbactofugation» auch für Knospe-Milch zugelassen. Bei diesem Verfahren werden in einer speziellen Zentrifuge die Mikroorganismen aus der Milch entfernt und diese länger haltbar gemacht. Die Qualität der so behandelten Milch liegt zwischen der von Pastmilch und der von UHT-Milch. Die Doppelbactofugation soll, weil schonender, langfristig die Mikrofiltration ersetzen.

Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen

Mandel- und Kokosnussmilch **Teil III, Kap. 4.10:** Neue Richtlinie.
Siehe Kapitel 5.6 Soja- und Getreidedrink

Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse

Soja- und Getreidedrinks sowie Tofu, Tempeh und andere Produkte aus Pflanzenproteinen **Teil III, Kap. 5.6 und 5.7:** Neue Richtlinien.
Es ging beim Verfassen dieser beiden bisher fehlenden Richtlinienkapitel nicht darum, strengere Vorschriften zu machen, sondern darum, die betreffenden Regeln transparent zu machen. Die bisher bewilligten Produkte erfüllen diese Regeln.

Pflanzliche Öle und pflanzliche Fette

Mayonnaise und Salatsauce **Teil III, Art. 8.4.1, 8.5.1:** Neu steht in den Richtlinien ausdrücklich, dass Homogenisieren mit Druck nicht zugelassen ist. Der bisherige Text gab zu Missverständnissen Anlass. Unter Homogenisieren kann man einfaches Mischen verstehen oder ein Verfahren mit Druck analog dem Homogenisieren von Milch. Das Herstellen von Mayonnaise ist durch Mischen ohne Druck möglich. Ein Homogenisieren mit Druck ist deshalb nicht erlaubt und wurde bis jetzt auch nicht zugelassen.

Teil III, Art. 8.4.3, 8.5.3: Wachsmaisstärke muss nicht mehr Knospe-Qualität haben, Bioqualität genügt. Die Menge von biologischer Stärke wurde aber auf 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten beschränkt.

Wachsmaisstärke gibt es nicht mehr in Knospe-Qualität, die Richtlinien müssen deshalb angepasst werden. Die Mengenbegrenzung auf 5 % verhindert, dass es Produkte geben wird, die zum grössten Teil nicht aus Knospe-Rohstoffen bestehen. Die Konsequenz dieser Begrenzung ist, dass die Rezepte der bestehenden Produkte Light-Mayonnaise und French-Dressing überarbeitet werden müssen.

Salatsauce **Teil III, Art. 8.5.2, 8.5.3:** Gemüsebouillon muss Knospe-Qualität haben.
Es gibt inzwischen genug Hersteller von Knospe-Bouillon.

Alkohol und Essig

Wein und Schaumwein **Teil III, Art. 9.2.1:** Beim Wein ist Kühlen zur Weinsteinentfernung erlaubt.
Es gibt zwei Verfahren zur Weinsteinentfernung: Metaweinsäure zugeben und Kühlen. Metaweinsäure wurde bei der letzten Revision gestrichen. Gegen das Kühlen ist aus Sicht der Fachkommission Wein und der MKV nichts einzuwenden.

Teil III, Art. 9.2.3, 9.2.4: Zum Schönen kann nichtbiologisches Erbsenprotein verwendet werden, falls kein Bio-erbsenprotein erhältlich ist.

Zum Schönen von Wein ist seit 1.1.2015 biologisches Erbsenprotein anstelle von Gelatine oder anderen tierischen Eiweissen zugelassen, damit auch Veganer Knospe-Wein trinken können. Es stellte sich nun heraus, dass entgegen den ursprünglichen Informationen, Erbsenprotein bis auf weiteres nicht biologisch erhältlich ist. Die Bioverordnung lässt denn auch konventionelles Erbsenprotein zu, sofern kein biologisches vorhanden ist. Damit zum jetzigen Zeitpunkt die Herstellung von veganem Wein möglich ist, musste nichtbiologisches Erbsenprotein zugelassen werden.

Impressum

Herausgeber Bio Suisse, 4053 Basel und
FiBL, 5070 Frick
Erscheint im Bioaktuell 10/15

Redaktion Res Schmutz, FiBL
Lektorat Franziska Hämmerli, FiBL
Layout Simone Bissig, FiBL

Mitarbeit
Iris Kraaz (BLW), Beatrice Scheurer
(Bio Suisse), Jürg Hauri (Bio Suisse),
Bettina Holenstein (Demeter), Daniel Flücki-
ger (Natura-Beef-Bio), Remo Ackermann
(Bio Weide-Beef), Mirjam Sacchelli
(Migros Bio), Tanja Kutzer (KAGfreiland)

Bestellnummer 1232: Gratisdownload ab www.shop.fibl.org (Druckausgabe: Fr. 3.–)



Bioregelwerk 2016

Ab Februar 2016 ist «Das Bioregelwerk 2016» auf www.bioaktuell.ch verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.– als CD gekauft werden.

Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).
Bezug der CD (Bestellnummer 1283):
FiBL, Ackerstrasse 113, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org



Ausgezeichnet biodynamisch.

Demeter Richtlinien Landwirtschaft

Düngemittel	Anhang 1: Bei Düngekalken sind keine Bodenanalysen mehr nötig. Einsatz von Kompost und Gülle aus Biogasproduktion verlängert um 1 Jahr. <i>Diverse kleine Anpassungen.</i>
Pflanzenschutzmittel	Anhang 2: Spinosad neu eingeschränkt im Rebbau erlaubt: nur gegen Erdraupen und nur mit Ausnahmebewilligung. <i>Diverse kleine Anpassungen.</i>
Sanktionen	Anhang 8; 5. Sanktionsfall: Aktualisierung des Sanktionsreglements. <i>Neu sind nur noch die Demeter-spezifischen Sanktionen aufgeführt. Vervollständigung des Sanktionsreglements</i>
Präparate	Anhang 11 <i>Anpassung gemäss der Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.</i>

Demeter Richtlinien Verarbeitung

Nanotechnologie	Anhang I, Art. 3.7.2: Genauere Erläuterung zum Thema Nanotechnologie.
Hilfs- und Zusatzstoffe	Anhang I, Art. 3.7.4, 3.7.5: Neue Strukturierung, keine Trennung mehr zw. Zusatz- und Hilfsstoffen. Zulassung von zusätzlichen Zusatz- und Hilfsstoffen. <i>Filterstoffe und Starterkulturen für alle Lebensmittelkategorien zugelassen. Erlaubt: CO₂ bei Getränken, Pottasche bei Kakao, Weinsäure und Calciumcitrat für Herstellung von Konfitüre.</i>
Schädlingsbekämpfung	Anhang I, Kap. 5: Neu strukturiert.
Soziale Verantwortung	Anhang I, Kap. 6: Prinzip der sozialen Verantwortung eingeführt.
Imkerei: Gestattete Mittel	Anhang II/13: Streichung von Ätznatron. <i>Soda reicht als Reinigungsmittel bei meldepflichtigen Brutkrankheiten.</i>
Wein: Reinigung und Desinfektion	Anhang II/14, Art. 1.17: Neu sind auch Essigsäure und Wasserstoffperoxid erlaubt bei Reinigung des Weinkellers.
Kennzeichnung: Logoplatzierung	Anhang III, Art. 3.1: Das Demeter-Logo muss im oberen Drittel auf der Frontseite platziert werden, bevorzugt am oberen Rand in der Mitte.



Natura-Beef-Bio

Die Teilnahme am GMF-Programm des Bundes wird 2016 für Natura-Beef-Bio noch nicht verlangt, ist aber voraussichtlich ab 1.1.2017 obligatorisch.



Bio Weide-Beef

Keine Richtlinienänderungen auf 2016.



Migros-Bio Verarbeitung

Keine grundlegenden Richtlinienänderungen auf 2016, nur Präzisierungen.



KAGfreiland Richtlinien

Die gesamten Richtlinien wurden überarbeitet und mit fortlaufenden Artikelnummern sowie einem Anhang versehen. Aus Platzgründen sind nachstehend nur die wichtigsten Neuerungen aufgeführt. Die detaillierten Änderungen mit Erläuterungen finden Sie unter: www.bioaktuell.ch > Zeitschrift; oder www.kagfreiland.ch > Bauern & Produkte > Label > Infos für KAG-Bauern

Kontrolle	5.2: Die ordentlichen Kontrollen finden unangemeldet statt. Ausnahmen gibt es bei einem zweiten Besuch.
Hobbytiere	2.6: Die maximale Anzahl der als Hobbytiere tolerierten Tiere ist nach Gattungen festgelegt. Bis zu dieser Grenze müssen die RL nicht eingehalten werden.
Transport	4.2: Der Schlachttiertransport darf höchstens zwei Stunden dauern. Ausnahmebewilligungen gibt es bis höchstens drei Stunden.
Tierpflege	2.8: Geeignetes Einstreu-/Beschäftigungsmaterial richtet sich neu nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.
Weidegang	6.2.4; 11.2.5; 12.2.4: Tieren, die nicht frei von der Weide in den Stall wechseln können, ist ein Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. 6.2.3; 8.2.6; 10.2.3: Während einer ausgeprägt niederschlagsreichen Phase kann der Weidegang vorübergehend eingeschränkt werden.
Rinder	2.3: Bereits bestehende Anbindeställe können als konform anerkannt werden, sofern eine Beurteilung vor Ort positiv ausfällt. 6.2.2: Kälber dürfen während der ersten beiden Lebenswochen zur besseren Versorgung und Überwachung unter Auflagen einzeln gehalten werden.
Eber	7.2: Wenn immer möglich, ist der Zuchteber in der Gruppe zu halten.
Geflügel	Schlachtung: Legehennen und Mastgeflügel müssen vor dem Aufhängen nicht mehr betäubt werden.
Legehennen	8.1.1: Die maximale Herdengrösse beträgt 2000 Legehennen im Stall und auf der Weide. 8.1.2: Es wird empfohlen, in jeder Herde pro 100 Hennen ein bis drei Hähne zu halten. 8.1.4: Verletzte oder kranke Hühner, welche gute Heilungschancen haben und nach zwei bis drei Wochen wieder in die Herde integriert werden können, sind so lange wie nötig in einem separaten Gehege von der Herde abgetrennt zu halten (s. Anhang IV). 8.1.5: Mindestens ausserhalb der Weideperiode wird empfohlen, den Tieren Raufutter in Form von Heu, Stroh oder Maissilage zur Verfügung zu stellen. 8.2.3: Ab dem 1.1.2016 neu eingerichtete Ställe müssen mit kleineren Gruppennestern (maximal 5000 cm ²) ausgestattet werden. 8.2.5: Jeder Legehenne müssen mindestens 5 m ² Weidefläche mit Strukturen zur Verfügung stehen. 8.2.6: Den Legehennen muss ab Mittag und mindestens während 50 % des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden.
Kaninchen	14.2.2: Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel der Stallgrundfläche angerechnet werden. Zur Erneuerung bzw. Pflege der Grasnarbe darf ein Drittel der Weidefläche ausgezäunt werden.